

Meine Herren, das Schicksal der Verordnung ist wesentlich in Ihre Hände gelegt. Das hohe Vertrauen, das Ihnen damit entgegengebracht wird, müssen Sie dadurch rechtfertigen, daß Sie im Geist unseres Führers Adolf Hitler den wirtschaftlichen und nationalen Aufbau Deutschlands auch im Handwerk durch zähe, opferwillige Mitarbeit vollenden helfen. Heil!

Reichs-Handwerksmeister W. G. Schmidt sprach seinen Dank aus und führte etwa folgendes aus:

„Der Reichswirtschaftsminister hat jetzt im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 die »Zweite« und »Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks« erlassen. Während in der »Zweiten Verordnung« das Führerprinzip bei den Handwerkskammern verankert wird, bringt die »Dritte Verordnung« die gesetzliche Einführung des »Großen Befähigungsnachweises« und der Handwerkskarte mit den notwendigen Übergangsbestimmungen. Von jetzt ab ist die Meisterprüfung grundsätzliche Voraussetzung für die selbständige Ausübung eines Handwerks. Auf diese Weise wird es einmal in Zukunft nur solche selbständigen Handwerker geben, die ordnungsgemäße Lehrzeit mit abschließender Gesellenprüfung und eine Gesellenzeit mit abschließender Meisterprüfung zurückgelegt haben. Damit hat der nationalsozialistische Staat, der im vorigen Jahre dem Handwerk die Pflichtinnung und die Ehrengerichtbarkeit gegeben hatte, etwas geschaffen, um das die Handwerkerbewegung unter dem früheren Regierungssystem

jahrzehntelang vergeblich gekämpft hatte.

Gerade in der Wirtschaftskrise sind Ungelernte ohne die nötige Sachkenntnis und das erforderliche Verantwortungsgefühl ins Handwerk geströmt und haben neue selbständige Handwerksbetriebe eröffnet; noch heute ist das Handwerk zu 20% übersekt. Die nicht vorgebildeten »Handwerker« reißen durch unlautes Verhalten in großem Umfange die Aufträge an sich, und zwar besonders durch Übervorteilung der Kunden oder durch Schmutzkonkurrenz; solche Schädlinge ermöglichen Schleuderpreise, indem sie ihre Mitarbeiter unter Tarif entlohnen oder Steuern, Sozialbeiträge, Miets- und Geschäftsschulden nicht bezahlen. Damit haben sie einen Wettbewerb mit ungleichen Waffen eröffnet, dem der anständig und ehrbar arbeitende Handwerker nicht gewachsen sein konnte. Auch die Schwarzarbeiter und Gelegenheitsarbeiter untergruben das wirtschaftliche Dasein des geschulten Handwerksmeisters, zumal der Kunde selten minderwertige von guten, dauerhaften Leistungen unterscheiden kann. Entscheidend war schließlich, daß ungelernete Handwerker, Gelegenheitshandwerker und Schwarzarbeiter mit ihren schlechten Leistungen den Ruf des ganzen Handwerks schädigten und das Vertrauen zur Handwerksarbeit erschütterten.

Der gesunde Wettbewerb soll durch die neue Verordnung nicht ausgeschaltet werden.

Mit den Übergangsvorschriften will der Gesetzgeber in weiser Mäßigung Härten der neuen Regelung vermeiden. Zwei wichtige Stichtage sind der Jahresanfang 1900 und der Jahresanfang 1932. Die Übergangsbestimmungen gelten zunächst für natürliche Personen, die schon in der Handwerksrolle eingetragen sind; diese bleiben eingetragen: wenn sie aber erst nach dem Jahresanfang 1900 geboren sind und außerdem erst nach dem Jahresanfang 1932 eingetragen worden sind, dann müssen sie bis Ende 1939 die Meisterprüfung nachholen. Sonst werden sie in der Handwerksrolle gelöscht; damit ist ihnen die Möglichkeit eines selbständigen Handwerksbetriebes genommen. Entsprechende Bestimmungen gelten für noch nicht eingetragene Handwerker, die beim Inkrafttreten der Verordnung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben und dies auch ordnungsmäßig angemeldet haben.

Es soll niemand verwehrt werden, den Beruf eines ehrsamten Handwerkers auszuüben oder zu ergreifen.

Wer ihn aber erwählt, der soll auch die nötigen Voraussetzungen mitbringen und ausweisen, denn das liegt in seinem eigensten Interesse und dient der Erhaltung einer wirtschaftlich gesunden Existenz. Es dient aber auch dem guten Namen deutschen Handwerkskönnens und damit deutscher Gütearbeit, und es wird gebieterisch vom Wohl des Volksganzen gefordert, dem unsere Arbeit und unser Können zu dienen hat.“

An der Kundgebung nahmen von seiten des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher der I. Vorsitzende, Landes-Handwerksmeister Ziepel (Stettin), und der Geschäftsführer W. König teil.

Zu dem tatsächlichen Inhalt der beiden Verordnungen führen wir folgendes aus:

Die Zweite Verordnung regelt das Verhältnis der Handwerkskammern. Es wird für die Handwerkskammern der Führergrundsatz aufgestellt, und sie werden unmittelbar dem Reichswirtschaftsminister unterstellt. Der Vorsitzende der Kammer und der Stellvertreter werden nach Anhörung des Handwerks- und Gewerbekammertages durch den Reichswirtschaftsminister ernannt und abberufen. Der Vorstand der Kammer besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus höchstens sieben von dem Vorsitzenden berufenen Mitgliedern und einem von dem Vorsitzenden zu ernennenden Obmann der Gesellen. Ferner wird ein Beirat gebildet, der vom Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren ernannt wird. Dieser Beirat ersetzt die frühere Vollversammlung. Mitglied kann nur sein, wer Reichsangehöriger, in die Handwerksrolle eingetragen und zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt ist. Die Satzung der Handwerkskammer wird durch den Reichswirtschaftsminister erlassen.

In der Dritten Verordnung, die die ganz besondere Anteilnahme des gesamten Handwerks finden wird, ist endlich ein alter Wunsch des Handwerks,

der »Große Befähigungsnachweis«,

erfüllt worden. In Zukunft darf der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur von einer in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden. Auch handwerkliche Nebenbetriebe, also Betriebe in Verbindung mit Handel und Industrie, müssen in die Handwerksrolle eingetragen sein.

In die Handwerksrolle wird aber nur derjenige eingetragen, der die Meisterprüfung für das von ihm betriebene Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Die höhere Verwaltungsbehörde kann aber in besonderen Fällen Ausnahmen hiervon bewilligen, insbesondere zugunsten von Personen, die in einem Betriebe der Industrie eine Ausbildung als Facharbeiter erhalten haben und fünf Jahre als solche tätig gewesen sind; die Handwerkskammer ist vorher zu hören.

§ 4 enthält eine für Uhrmacher außerordentlich wichtige Bestimmung: »Wer den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 (also die Meisterprüfung abgelegt oder das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzt) für das von ihm hauptsächlich betriebene Handwerk genügt, darf in seinem Betriebe auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen.« Wer also als Uhrmacher in die Handwerksrolle eingetragen ist, hat das Recht, auch Arbeiten in anderen Handwerken, z. B. Goldwarenreparaturen, Optik usw., auszuführen.

Die juristischen Personen unterliegen gleichfalls dem Gesetz, mindestens muß ein Leiter den Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle entsprechen.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten ist im § 6 bestimmt, daß nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers die Witwe den Betrieb fortführen darf, auch wenn sie den Erfordernissen — Meisterprüfung usw. — nicht entspricht. Das gleiche gilt für minderjährige Erben, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker usw. Es ist aber die Einschränkung gemacht, daß nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers die Fortführung des Betriebes nur gestattet wird, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle entspricht, also die Meisterprüfung abgelegt hat.